Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Hanna Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

An die
SPD
Fraktion im Münchner Stadtrat

Rathaus

27.07.2026

Kulturveranstaltungen stärken IV: Bessere Logistik bei Großveranstaltungen
Antrag Nr. 20-26 / A 05702 von der SPD -Fraktion vom 20.06.2025, eingegangen am 20.06.2025

Az. D-HA II/V1 311.2-10-0029

Sehr geehrter Herr Stadtrat Mentrup,
sehr geehrter Herr Stadtrat Hefter,
sehr geehrte Frau Stadträtin Schönfeld-Knorr,
sehr geehrte Frau Stadträtin Abele,
sehr geehrte Frau Stadträtin Schmitt-Thiel,
sehr geehrter Herr Stadtrat Schuster,

mit Ihrem Antrag vom 20.06.2025 fordern Sie die Stadtverwaltung auf, an von Veranstaltern definierten öffentlichen Flächen in Veranstaltungsnähe speziell ausgewiesene Drop-Off-Zonen sowie Parkmöglichkeiten für Künstler*innen und Techniker*innen zuzulassen. Ferner soll die Stadtverwaltung beauftragt werden, am Tag vor und nach Großveranstaltungen begrenzte Stellflächen für eine kleinere Anzahl von Logistikfahrzeugen in der Nähe des Veranstaltungsorts zu genehmigen.

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres Antrages betrifft jedoch eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt, weshalb eine beschlussmäßige Behandlung im Stadtrat rechtlich nicht möglich ist.

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das Kreisverwaltungsreferat hat Verständnis dafür, dass Veranstalter*innen bei Großveranstaltungen vor erheblichen logistischen Herausforderungen stehen, insbesondere hinsichtlich der An- und Abreise von Künstler*innen und Techniker*innen sowie der Abwicklung des Auf- und Abbaus. Gleichwohl lassen sich die von Ihnen geforderten Maßnahmen im Wesentlichen nicht mit den rechtlichen Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und den berechtigten Belangen der Anwohner*innen und Gewerbetreibenden im Umfeld der Veranstaltungsorte vereinbaren.

a) **Drop-Off-Zonen und Parkmöglichkeiten in Veranstaltungsnähe während der Veranstaltung**

Die Einrichtung exklusiver Parkmöglichkeiten außerhalb der Veranstaltungsfläche ist rechtlich nicht möglich. Dies würde eine „Parkplatzreservierung“ für bestimmte Personengruppen darstellen. Die StVO ist vom Grundsatz der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer*innen geprägt und insoweit privilegienfeindlich. Eine exklusive Bevorzugung einzelner Personen oder Gruppen im öffentlichen Straßenraum scheidet daher grundsätzlich aus. Einzig eine auf das zeitliche und räumliche Mindestmaß ausgewiesene Anfahrtszone („Drop-Off-Zone“) zum Ein- und Aussteigen lassen von Personen bzw. zur Durchführung von Be- und/oder Entladetätigkeiten ist möglich. Ein dauerhaftes Abstellen von Fahrzeugen widerspricht hierbei der geltenden Regelung.

Innerhalb der Veranstaltungsfläche wäre die Einrichtung derartiger Drop-Off-Zonen bzw. Parkmöglichkeiten grundsätzlich denkbar. Dies würde jedoch regelmäßig eine Erweiterung der Veranstaltungsfläche erfordern, deren Zulässigkeit im Rahmen einer Ermessensentscheidung nur im konkreten Einzelfall geprüft werden kann. Bei der Abwägung sind insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Belange der unmittelbar betroffenen Anwohner*innen und Gewerbetreibenden zu berücksichtigen. Die Positionierung solcher Drop-Off-Zonen bzw. Parkmöglichkeiten kommt nur dann in Betracht, wenn kein Missverhältnis zu Lasten der Allgemeinheit entsteht. Insbesondere bei Veranstaltungen in direkter Innenstadtnähe, die über das Jahr mehrfach genutzt wird (z.B. Odeonsplatz, Ludwigstraße, Leopoldstraße, Rindermarkt und Wittelsbacherplatz) ist hierbei der bestehende Parkdruck an Werktagen und die Mehrfachbelastung der Anwohner*innen mit zu berücksichtigen. Der Veranstaltende hat daher im Einzelfall eine detaillierte Begründung vorzulegen.

Zu beachten ist ferner, dass bei Großveranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum regelmäßig eine Absicherung der Veranstaltungsfläche durch Fahrzeugsperren (insbesondere Pitagone und Oktablocks) erfolgen muss, um einen Schutz vor Überfahrten zu gewährleisten. Diese Fahrzeugsperren müssen in der Regel ca. 35 m von der Besucherfläche entfernt aufgestellt werden, um einen zertifizierten Zufahrtsschutz gewährleisten zu können. Aus Sicherheitsgründen werden Haltverbote im Bereich zwischen Besucherfläche und Fahrzeugsperre regelmäßig angeordnet und der Bereich frei von parkenden Fahrzeugen gemacht. Das Kreisverwaltungsreferat rät grundsätzlich davon ab, in diesem Sicherheitsbereich Drop-Off-Zonen oder Parkmöglichkeiten für Künstler*innen und/oder Techniker*innen einzurichten, da sich diese Fahrzeuge dann innerhalb des gesperrten Bereichs befänden und potenziell als Tatmittel für Überfahrten missbraucht werden könnten. Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung in enger Abstimmung mit der Polizei geprüft werden, sofern geeignete zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (z.B. vorherige Akkreditierung der berechtigen Fahrzeuge durch den Veranstalter, KfZ- und Halterabfrage durch die Polizei, etc.) getroffen werden.

b) **Stellflächen für Logistikfahrzeuge am Tag vor und nach der Veranstaltung**

Auch die Schaffung derartiger Stellflächen vor und nach der Veranstaltung im Sinne einer Reservierung öffentlichen Verkehrsgrunds steht grundsätzlich im Widerspruch zur Privilegienfeindlichkeit der StVO (siehe oben). Eine generelle Regelung zur Genehmigung solcher Flächen wäre daher mit der StVO nicht vereinbar.

Derartige Logistikflächen können daher vor und/oder nach der Veranstaltung grundsätzlich nur auf Privatgrund eingerichtet werden. Das Kommunalreferat kann ggf. im Einzelfall private städtische Flächen für die Logistik vor und/oder nach der Veranstaltung zur Verfügung stellen oder vermitteln (Anfrage an im-iwa.kom@muenchen.de). Diese Flächen werden sich aber in der Regel nicht in der Innenstadtnähe befinden. Die Abklärung und Koordinierung obliegen dem jeweiligen Veranstaltenden.

Derzeit prüft das Kommunalreferat die Nutzbarkeit von zwei Grundstücken im verwalteten Vorratsvermögen der Landeshauptstadt München an der Triebstraße in Moosach sowie im Münchner Osten am Vogelweideplatz. Das Kreisverwaltungsreferat hat sich bereits dafür ausgesprochen, diese Flächen als Logistikflächen in Betracht zu ziehen (siehe Stadtratsantrag der CSU „Bereitstellung von Abstellflächen für LKW und Packwagen während des Oktoberfests („Wiesn“) und weiterer Großveranstaltungen“ (Antrag Nr. 20-26 / A 05937 vom 24.09.2026).

Nur sofern die Einrichtung von Logistikflächen auf Privatgrund nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen möglich ist, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ausweisung auf öffentlichem Verkehrsgrund (z.B. durch zeitlich befristete Haltverbotszonen) in Betracht gezogen werden. Voraussetzung hierfür ist neben einer detaillierten Begründung des Veranstaltenden eine einzelfallbezogene Abwägung, in der die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Belange der Anwohner*innen und Gewerbetreibenden gegenüber den Interessen der Veranstalter*innen zu gewichten sind. Die Logistikflächen müssten mit in das Verkehrskonzept und in die Beantragung der verkehrlichen Maßnahme einfließen.

Gerne steht das Veranstaltungsbüro des Kreisverwaltungsreferats für eine weitergehende Abstimmung zu konkreten Veranstaltungen zur Verfügung.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin